

Datum: 03.11.2020

Reg-Nr.: 2020-11-03-GesAmtDD-LVW-1
(Bei Anfragen, Schriftverkehr usw. angeben)

An
Stadt Dresden
Gesundheitsamt
Ostra-Allee 9

[01067] Dresden

Tel.: [REDACTED]

gesundheitsamt@dresden.de

**Offizielles und öffentliches Schreiben
mit öffentlicher Bekanntmachung**

Eilige Vorlage

**Klärungs- und Auskunftsforderung gemäß Artikel 20 (2) Satz 1 GG
und/oder weiterer Grundlagen**

Sehr geehrter [REDACTED] [Leiter Gesundheitsamt der Stadt Dresden]

nach der Legaldefinition des § 2 des IfSG [InfektionsSchutzGesetz] erfordert eine Infektion die Aufnahme eines Krankheitserregers und die nachfolgende Entwicklung oder Vermehrung im menschlichen Organismus.

Eine solche Infektion darf zwingend nach § 24 Satz 1 IfSG nur durch einen Arzt festgestellt werden. Nach Maßgabe dieser zwingenden Voraussetzungen des IfSG bitte ich um Auskunft, wie viele nachgewiesene und durch einen Arzt festgestellte Infektionen mit Sars-cov-2 im Zuständigkeitsbereich Ihres Amtes seit Beginn der Zählung erfasst wurden.

Ich / WIR erwarten von Ihnen die Auskunft in schriftlicher Form bis zum 30. November 2020 bei mir eingehend. Vielen Dank

Ehre und Respekt
ein natürlich geborener Mensch der Erde,
alleiniger Präsentant und keine Sache nach § 90 BGB

[Gesundheitswissenschaftler (MPH)]

Nosce te ipsum...denn die Wahrheit ist offensichtlich